

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 5 | 13. Mai 2020



Der Deutsche Fußball-Bund trauert um das langjährige Mitglied des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses

Andreas Thiemann (Moers)

der am 2. April 2020 im Alter von 50 Jahren verstorben ist.

Thiemann gehörte dem DFB-Schiedsrichter-Ausschuss seit 2013 an. Darüber hinaus war er Vorsitzender des Schiedsrichter-Ausschusses des Fußballverbandes Niederrhein (FVN). Gleichzeitig war er Mitglied des FVN-Präsidentiums und als Schiedsrichter-Ausschuss-Vorsitzender auch Mitglied des Präsidiums des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV).

Als Ansetzer war er der direkte Ansprechpartner für die Unparteiischen der Junioren-Bundesligen und zeichnete darüber hinaus verantwortlich für die Belange der Futsal- und Beachsoccer-Schiedsrichterinnen und -Schiedsrichter.

Der Deutsche Fußball-Bund hat Andreas Thiemann stets als zuverlässigen und akribisch arbeitenden Mitstreiter kennen- und schätzen gelernt.

Wir werden Andreas Thiemann nicht vergessen und sein Andenken in Ehren halten.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Elektronischer Versand der Offiziellen Mitteilungen

Der Versand der Offiziellen Mitteilungen des DFB wird künftig ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Datei mit der neuesten Ausgabe ist in Zukunft auf der Homepage des Deutschen Fußball-Bundes unter <https://www.dfb.de/verbandsservice/publikationen/offizielle-mitteilungen/> abrufbar.

Ein wichtiger Aspekt bei dieser Umstellung ist der Umweltgedanke: In Zeiten des Klimawandels ist der papierlose Versand Ziel des DFB.

DFB-BUNDESTAG

Außerordentlicher DFB-Bundestag

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat im schriftlichen Umlaufverfahren einen Außerordentlichen Bundestag einberufen, der am Montag, 25. Mai 2020, ab 13 Uhr, stattfinden wird und wegen der aktuellen Covid-19-Pandemie erstmals virtuell durchgeführt werden soll. Das heißt, dass alle 262 Delegierten von überall aus in digitaler Form teilnehmen und auch ihr Stimmrecht ausüben können.

Im Vordergrund des Außerordentlichen DFB-Bundestags stehen die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den deutschen Fußball. Es wird daher Beratungen und Beschlussfassungen über die Durch- und Fortführung beziehungsweise den möglichen Abbruch von DFB-Spielklassen einschließlich der erforderlichen Entscheidungen über Auf- und Abstieg und die gegebenenfalls notwendigen Änderungen der Statuten geben. Zu den DFB-Spielklassen zählen die 3. Liga, die FLYERALARM Frauen-Bundesliga, die 2. Frauen-Bundesliga sowie die B-Juniorinnen-Bundesliga und die beiden Junioren-Bundesligen.

Auch über wirtschaftliche und weitere spieltechnische Auswirkungen auf den Spielbetrieb wird beraten. Zudem soll es einen Beschluss über Haftungsbeschränkungen für die gesetzlichen Vertreter, Organe und Ausschussmitglieder des Deutschen Fußball-Bundes geben.

Der DFB-Bundestag setzt sich generell zusammen aus den Delegierten der DFB-Landes- und Regionalverbände sowie der DFL, den Mitgliedern aus DFB-Präsidium und -Vorstand, den Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Rechtsorgane, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission. Aktuell kommen somit 262 stimmberechtigte Delegierte zusammen.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission
3. Berichte zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie
4. Haftungsbeschränkungen für die gesetzlichen Vertreter und sonstigen Organ- und Ausschuss-



- mitglieder des DFB e.V. für Entscheidungen aus Anlass der Corona-Pandemie
- Bericht über Haftungsbeschränkungen für die gesetzlichen Vertreter, Organ-, Rechtsorgan- und Ausschussmitglieder sowie gegebenenfalls sonstige Entscheidungsträger des DFB e.V.
5. Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im Bereich des DFB
- Beratung und Beschlussfassung über Durch- und Fortführung bzw. Abbruch vom DFB veranstalteter Bundesspiele einschließlich der hierzu erforderlichen Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Spielordnung, des Statuts 3. Liga, des Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga und der DFB-Jugendordnung sowie erforderliche Ermächtigungen
 - Allgemeine Beschlussfassungen
 - Anträge zu den Ordnungen des DFB
 - Ermächtigungsanträge
 - Sonstige Beschlussfassungen zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, insbesondere zu wirtschaftlichen und spieltechnischen Auswirkungen auf den Spielbetrieb
 - Antrag zur Futsal-Ordnung auf Verschiebung des Beginns der Futsal-Bundesliga
 - Ermächtigungsanträge
 - Genehmigung bereits vom DFB-Vorstand beschlossener Ordnungsänderungen
6. Anfragen und Mitteilungen

DFB-VORSTAND

Ergänzungen der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nrn. 2. und 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 27 Nr. 2. der DFB-Ausbildungsordnung zu ergänzen:

§ 27

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

- Anträge zur Lizenzverlängerung können frühestens im letzten halben Jahr vor Ablauf der Lizenzgültigkeit erfolgen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom DFB-

Lehrstab, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband — generell oder im Einzelfall — anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die Fortbildung hat grundsätzlich in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Bei der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe werden höhere Lizenzstufen nicht verlängert.

Für Lizenzen, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt:

Eine Lizenz kann auf Antrag des Lizenzinhabers bis zum 31.12.2021 verlängert werden, ohne dass dieser die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen nachweisen muss. Erfolgt dieser Nachweis bis zum 31.12.2021, wird die Lizenz bis zum 31.12.2023 verlängert.

Ergänzungen der DFB-Futsal-Ordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nrn. 2. und 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die folgenden Ergänzungen der DFB-Futsal-Ordnung beschlossen:

§ 5 Nr. 2.5. wird ergänzt:

§ 5

Spielerlaubnis – Futsal-Spielerpass für Amateure

- Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler für einen Nicht-EU-Ausländer darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Futsal-Spieler gestattet.

Der Absatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird.



Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Wurde durch Beschluss des DFB oder eines Mitgliedsverbandes die Spielzeit über den 30.6.2020 hinaus verlängert (§ 24 Nr. 1. DFB-Futsal-Ordnung), verlängert sich die Spielerlaubnis eines Spielers für das laufende Spieljahr auch dann entsprechend, wenn das Spieljahr von der Laufzeit des Aufenthalts-titels nicht mehr vollständig umfasst ist. Voraussetzung ist, dass der betreffende Spieler eine Verlängerung seiner Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, und der Antrag von der zuständigen Behörde noch nicht abschlägig beschieden wurde.

§ 7 Nrn. 2. und 3. werden ergänzt:

§ 7

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1. Vom 1.7. bis zum 30.9. (Wechselperiode I). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**
- 2.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**
- 2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins.
3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 30.9. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2. festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil, und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Ver-

eins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- 3.2. Bei Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (gemäß Nr. 3.1.) gilt Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4. entsprechend.
 - 3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 30.9. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 30.9. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Futsal-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

(...)

[Nr. 3.2.2. und 3.2.3. unverändert]

- 3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 9 Nr. 2.6. der DFB-Futsal-Ordnung bleibt unberührt.

[Nr. 4. – 7. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zu den in § 7 Nrn. 3.1., 3.2.1. und 3.3. genannten Stichtagen und Daten treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Fall nur mit Genehmigung des DFB-Vorstands zulässig.



§ 9 Nr. 2.6. erhält folgende Ergänzung:

§ 9

Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

2.6. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Die Mitgliedsverbände können diese Frist bis auf neun Monate verlängern.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des Zeitraums ohne Spiele nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

§ 11 Nrn. 1. und 3. werden ergänzt:

§ 11

Vertragsspieler

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. der DFB-Futsal-Ordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstößen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Es können Abweichungen von dem in Nr. 1. Absatz 2 genannten Stichtag (30.6.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahres 2019/2020 nicht auf den 30.6.2020 fällt (vgl. § 24 Nr. 1. DFB-Futsal-Ordnung).

3. Sofern der Abschluss eines Vertrags angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrags erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf, und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 gilt:

Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrags erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrags mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020. Mit Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.

§ 13 wird ergänzt:

§ 13

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderungen)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 1.1. Vom 1.7. bis zum 30.9. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.



- 1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 13 Nr. 7. der DFB-Futsal-Ordnung bleibt unberührt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Nr. 1.1., Satz 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Nr. 1.4.) entsprechend.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 13 Nr. 1.4. der Futsal-Ordnung angerechnet. In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzu-

schließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 30.9. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 30.9. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrags muss ebenfalls bis spätestens 30.9. bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.
6. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt, oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
7. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet, und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Nr. 3.2.1. der DFB-Futsal-Ordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrags die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde, und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 7 Nr. 3.2.1. der DFB-Futsal-Ordnung zu entrichten.
10. § 7 Nr. 5. der DFB-Futsal-Ordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.



11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 7 bis 10 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Futsal-Ordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zu den vorstehend genannten Zeiträumen der Wechselperioden (Nrn. 2. – 5.) treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Fall nur mit Genehmigung des DFB-Vorstands zulässig.

Die Regelung des § 13 Nr. 8. DFB-Futsal-Ordnung findet in der Spielzeit 2019/2020 für Vertragsauflösungen ab dem 1.4.2020 keine Anwendung.

§§ 15 und 16 werden ergänzt:

§ 15

Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. – 2. unverändert]

3. Der Wechsel eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 3.1. Vom 1.7. bis zum 30.9. (Wechselperiode I).
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 3.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II).
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

[Nrn. 4. – 6. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Soweit die Mitgliedsverbände zu den in § 7 Nrn. 3.1., 3.2.1. und 3.3. genannten Stichtagen abweichende Regelungen treffen, finden diese bei der Erteil-

lung der Spielerlaubnis eines reamateurisierten Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in Nummer 4. auf ein bestimmtes Datum ankommt,

- anstelle des 1.7. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,**
- anstelle des 30.9. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,**
- anstelle des 1.1. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,**
- anstelle des 31. 1. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II**

maßgeblich.

§ 16

Verpflichtung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nr. 1. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Soweit die Mitgliedsverbände zu den in § 13 Nrn. 2. bis 5. genannten Stichtagen abweichende Regelungen treffen, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, der als Vertragsspieler verpflichtet wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in Nummer 1. auf ein bestimmtes Datum ankommt,

- anstelle des 1.7. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,**
- anstelle des 30.9. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,**
- anstelle des 1.1. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,**
- anstelle des 31. 1. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II**

maßgeblich.

[Nrn. 2. – 3. unverändert]

§ 18 Nr. 1. erhält folgende Ergänzung:

§ 18

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 3 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Futsal-Ordnung nicht fristgerecht er-



füllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Nr. 3.2.1., zweiter Absatz der DFB-Futsal-Ordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Nr. 3.2.1., zweiter Absatz der DFB-Futsal-Ordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, zweiter Halbsatz, sowie Satz 2 besteht für ab dem 1.4.2020 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 7 Nr. 3.2.1. DFB-Futsal-Ordnung.

§ 24 wird ergänzt:

§ 24

Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, können der DFB und seine Mitgliedsverbände für ihre Spielklassen abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen. Zuständig für einen solchen Beschluss hinsichtlich vom DFB veranstalteter Bundes Spiele (§ 42 DFB-Spielordnung, § 1 Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung) ist das DFB-Präsidium.

2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Regelung in Nr. 2., Satz 1 wird außer Kraft gesetzt.

[Nrn. 3. – 4. unverändert]

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die DFB-Verdienstnadel an folgende Personen verliehen:

Badischer Fußballverband:

Roland Grottenthaler (Wertheim), Paul Kopejko (Wertheim), Helmut Meier (Boxberg-Unterschüpf).

Hamburger Fußball-Verband:

Monika Ellerbrock (Hamburg), Gerd Friebel (Hamburg), Marco Heppner (Hamburg), Siegfried Seidler (Barmstedt), Brigitte Streckel (Hamburg).

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern:
Wolfgang Gottschling (Hagenow).

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband:

Klaus Westensee (Ostrohe).

Südwestdeutscher Fußballverband:

Armin Both (Kaiserslautern), Hans-Jürgen Steuerwald (Gauersheim).

Ergänzungen des DFB-Statuts 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat gemäß § 34 Absatz 6, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga, Teil I Einzelabschluss, III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Teil II Konzernabschluss, III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zu ergänzen:

**B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga**

Teil I Einzelabschluss

**III. Grundsätze für die Beurteilung der
wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**

Diese Grundsätze sind Bestandteil der Richtlinie für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ und ergänzen den Abschnitt „Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur 3. Liga“ des DFB-Statuts 3. Liga. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die dort gemachten Ausführungen. Einleitend wird auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens hingewiesen. Danach werden die Bestandteile und die Kriterien für die Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bekannt gemacht. Abschließend erfolgt eine summarische Darstellung des Beurteilungsschemas der Entscheidungsgremien des Zulassungsverfahrens.



Die Vereine in der 3. Liga betätigen sich zunehmend in erheblichem Umfang wirtschaftlich. Die Risiken nehmen für alle am Spielbetrieb direkt oder indirekt Beteiligten – Vereine, Partner der Wirtschaft, TV-Anstalten, Spieler etc. – zu. Dies gilt insbesondere auch für die Gläubiger der Vereine/Kapitalgesellschaften. Der Schutz der Gläubiger tritt somit ebenfalls immer mehr in den Vordergrund. Demzufolge ist es wichtig und herrschende Übung, für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs höchstvorsorglich die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in einem Zulassungsverfahren durchzuführen.

Von diesem wirtschaftlichen Prüfungssystem profitiert der gesamte 3. Liga-Fußball. Der 3. Liga-Fußball übernimmt Selbstverantwortung, indem er sich freiwillig einem solchen System des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) unterwirft.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nicht ausreichen, kann der DFB im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es dem DFB ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Zulassungsbewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Hafungsfunktion) berücksichtigt.

Für das Zulassungsverfahren für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Anwendung der nachfolgenden Abschnitte „A. Liquiditätsverhältnisse“, „B. Vermögenslage“ und „C. Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ wird bis einschließlich „C. Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, II. Entscheidungsschema und weitere Auflagen, 1. Entscheidungsschema“ im Rahmen des laufenden Zulassungsverfahrens zur Spielzeit 2020/2021 vom Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum Ende des Spieljahres 2019/2020, mindestens jedoch bis zum 30. Juni 2020 ausgesetzt.

Während der Spielzeit 2020/2021 gilt:

Soweit im Abschnitt „D. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit, I. Einreichung von Unterlagen,“ auf die vor diesem Hintergrund ausgesetzte „Entscheidung über die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor Beginn der Spielzeit“ abgestellt wird, tritt während der Spielzeit 2020/2021 eine entsprechend anzupassende Entscheidung über die Erfüllung der wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen an dessen Stelle.

Während der Spielzeit 2020/2021 wird zudem die Anwendung von Abschnitt „D. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit, III. Auflagensanktionierung, Nr. 2.“ ausgesetzt. Etwaige Vertragsstrafen wegen der Nicht-Erfüllung von einer im Nachgang der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit erteilten Auflage, Nachweise zur Schließung der festgestellten Liquiditätsschlüsse vorzulegen, richten sich allein nach dem Zulassungsvertrag.

Teil II Konzernabschluss

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Es wird auf Ausführungen im „Teil I Einzelabschluss, Abschnitt III“ verwiesen. Diese sind für die Einreichung eines Konzernabschlusses sinngemäß anzuwenden.

Für das Zulassungsverfahren für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Anwendung der dort vorgesehenen Abschnitte „A. Liquiditätsverhältnisse“, „B. Vermögenslage“ und „C. Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ wird bis einschließlich „C. Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, II. Entscheidungsschema und weitere Auflagen, 1. Entscheidungsschema“ im Rahmen des laufenden Zulassungsverfahrens zur Spielzeit 2020/2021 vom Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum Ende des Spieljahres 2019/2020, mindestens jedoch bis zum 30. Juni 2020 ausgesetzt.

Während der Spielzeit 2020/2021 gilt:

Soweit im Abschnitt „D. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit, I. Einreichung von Unterlagen,“ auf die vor diesem Hintergrund ausgesetzte „Entscheidung über die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor Beginn der Spielzeit“ abgestellt wird, tritt während der Spielzeit 2020/2021

eine entsprechend anzupassende Entscheidung über die Erfüllung der wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen an dessen Stelle.

Während der Spielzeit 2020/2021 wird zudem die Anwendung von Abschnitt „D. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit, III. Auflagensanktionierung, Nr. 2.“ ausgesetzt. Etwaige Vertragsstrafen wegen der Nicht-Erfüllung von einer im Nachgang der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit erteilten Auflage, Nachweise zur Schließung der festgestellten Liquiditätslücke vorzulegen, richten sich allein nach dem Zulassungsvertrag.

Ergänzungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Das DFB-Präsidium hat gemäß § 34 Absatz 6, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 8 Nr. 7. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga, A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zu ergänzen:

B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit FBL“ vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nicht ausreichen, kann der DFB im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es dem DFB ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Zulassungsbewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Haftungsfunktion) berücksichtigt.

Für das Zulassungsverfahren für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Anwendung der nachfolgenden Ziffern „1. Liquiditätsverhältnisse“, „2. Vermögenslage“, „3. Abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ und „4. Behandlung von Auflagen“ wird bis einschließlich „4. Behandlung von Auflagen, lit. c) Auflagensanktionierung, aa“ und mit Ausnahme der gemäß Ziffer 3., Absätze 7 bis 9 insbesondere zur Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit t/t+1 vorgesehenen Auflagen im Rahmen des laufenden Zulassungsverfahrens zur Spielzeit 2020/2021 vom Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum Ende des Spieljahres 2019/2020, mindestens jedoch bis zum 30. Juni 2020 ausgesetzt.

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner außerordentlichen Sitzung am 11. Mai 2020 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung um einen neuen § 20a zu ergänzen:

3. Organisation der Veranstaltung

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

§ 20a

Einhaltung von pandemiebedingten Hygiene-Vorgaben

Für Teilnehmer an der FLYERALARM Frauen-Bundesliga, der 3. Liga sowie dem DFB-Vereinspokal der Frauen und Herren sind folgende Vorgaben verbindlich:

- 1. Je nach Spielklasse bzw. Wettbewerb: Konzept „Sonderspielbetrieb in der FLYERALARM Frauen-Bundesliga“, „Sonderspielbetrieb im Profifußball – 3. Liga“, „Sonderspielbetrieb DFB-Pokal der Frauen“ bzw. „Sonderspielbetrieb DFB-Pokal der Herren“ der Task Force Sportmedizin (Anlagen 1 bis 4).**
- 2. Informations-Handbuch Diagnostik und Monitoring für den Trainings- und Sonderspielbetrieb (Anlage 5).**

Die genannten Anlagen sind im Internet unter www.dfb.de einsehbar.



Rahmenterminplan für 3. Liga und DFB-Pokal

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat im Rahmen seiner außerordentlichen Sitzung am 11. Mai 2020 die Anpassung des Rahmenterminkalenders für die 3. Liga und den DFB-Pokal beschlossen. Die vorgenommenen Änderungen erfolgen vorbehaltlich der übergeordneten Verfügungslagen und legen die terminlichen Grundlagen für den Fall, dass die Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den beiden genannten Wettbewerben durch die Politik und Gesundheitsbehörden kurzfristig ermöglicht wird. Dazu steht der Deutsche Fußball-Bund in intensivem Austausch mit der Politik.

Auf seiner außerordentlichen Sitzung hat sich das DFB-Präsidium erneut für die Fortsetzung des Spielbetriebs in der 3. Liga, der FLYERALARM Frauen-Bundesliga und im DFB-Pokal ausgesprochen – immer unter der Voraussetzung, dass die politische Beschlusslage dies erlaubt. Im Rahmenterminkalender enthalten ist auch der Zeitplan für die behördlich bereits genehmigte Saisonfortsetzung in der Bundesliga und 2. Bundesliga mit den dort noch ausstehenden Spieltagen.

Für die 3. Liga würden sich nun folgende Eckdaten ergeben: Sollte es die behördliche Verfügungslage erlauben, würde die Saison 2019/2020 frühestens am 26./27. Mai 2020 mit einem Wochenspieltag wiederaufgenommen werden. Die noch absolvierenden elf Spieltage sollen im durchgehenden Rhythmus „Englischer Wochen“ durchgeführt werden, sodass die reguläre Saison in der 3. Liga sportlich mit dem letzten Spieltag am 30. Juni 2020 zu Ende gehen würde.

Die beiden Relegationsspiele zwischen dem Drittplatzierten der 3. Liga und dem Tabellen-16. der 2. Bundesliga würden sich laut der aktuellen Planungen bis 7. Juli 2020 anschließen. Terminliche Abweichungen, beispielsweise bedingt durch Mannschafts-Quarantänen, sind weiter möglich. So ist der 4. Juli 2020 auch als potenzieller Nachholspieltag für die 3. Liga hinterlegt. In diesem Fall würde die Relegation zur 2. Bundesliga gegebenenfalls am 7. und 11. Juli 2020 ausgespielt werden.

Das Halbfinale im DFB-Pokal, für das neben den Bundesligisten FC Bayern München, Eintracht Frankfurt und Bayer 04 Leverkusen der Regionalligist 1. FC Saarbrücken qualifiziert ist, wäre im Fall der Aufnahme des Spielbetriebs für den 9. und 10. Juni 2020 angesetzt. Das DFB-Pokalfinale würde gemäß dem Rahmenterminkalender am 4. Juli 2020 in Berlin ausgetragen werden.

Noch festgelegt werden muss vom DFB-Spielausschuss der Meldetermin für die vier Aufsteiger aus den Regionalligen. In Abhängigkeit davon soll

anschließend die Terminfestlegung für die Aufstiegsrunde zur 3. Liga zwischen den Vertretern der Regionalliga West und der Regionalliga Nordost erfolgen.

Neuer Rahmenterminkalender Frauen 2019/2020

Die aufgrund der Corona-Krise unterbrochene Saison in der FLYERALARM Frauen-Bundesliga könnte – vorbehaltlich der entsprechenden behördlichen Verfügungslagen – am 29. Mai 2020 fortgesetzt werden. Das entschied das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes in seiner außerordentlichen Sitzung am 11. Mai 2020 und stimmte der Anpassung des Rahmenterminkalenders der Frauen 2019/2020 zu. Damit folgte das Präsidium der Empfehlung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sowie des DFB-Ausschusses Frauen-Bundesligen. Zuvor hatten sich bereits die Vereine der FLYERALARM Frauen-Bundesliga mit großer Mehrheit für die Wiederaufnahme der Spielzeit 2019/2020 ausgesprochen. Auch der DFB-Pokal-Wettbewerb der Frauen könnte – die entsprechenden behördlichen Verfugungen vorausgesetzt – mit dem Viertelfinale am 3. Juni 2020 weitergehen.

Der Deutsche Fußball-Bund steht in intensivem Austausch mit der Politik und hat sich in seiner außerordentlichen Präsidiumssitzung erneut für die Fortsetzung des Spielbetriebs in der 3. Liga, der FLYERALARM Frauen-Bundesliga und dem DFB-Pokal ausgesprochen.

Die Fortführung des Spielbetriebs soll dann auf Grundlage des Konzepts „Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetrieb“ durchgeführt werden. Die gemeinsam von DFB und DFL erarbeiteten Vorgaben sehen unter anderem strenge Hygieneauflagen, engmaschige Testungen sowie kontinuierliches Monitoring vor. Das Konzept für die FLYERALARM Frauen-Bundesliga und den DFB-Pokal-Wettbewerb entspricht grundsätzlich den beiden Ligen der DFL. Unterschiede bestehen lediglich in organisatorischen Nuancen, beispielsweise bei der Personenzahl für die festgelegten Zonen im Innen- und Außenbereich der überwiegend kleineren Stadien.

Die FLYERALARM Frauen-Bundesliga würde am 29. Mai 2020 mit dem 17. Spieltag fortgesetzt werden. Das Saisonfinale ist für den 28. Juni 2020 geplant. Insgesamt sind noch sechs Spieltage zu absolvieren, hinzu kommen noch zwei Nachholpartien.

Im DFB-Pokal-Wettbewerb der Frauen würde das Viertelfinale am 3. Juni 2020 ausgetragen. Das Halbfinale könnte am 10. und 11. Juni 2020 stattfinden, das Endspiel in Köln am 4. Juli 2020.



Keine Ausgabe mehr verpassen!



**ABONNIEREN SIE AB
SOFORT DIE
SCHIEDSRICHTER-ZEITUNG.
SECHS AUSGABEN FÜR
NUR 15 EURO IM JAHR!**

So einfach geht's: Abo-Bestellung an

BONIFATIUS GMBH
ABONNENTEN-BETREUUNG
KARL-SCHURZ-STRASSE 26
33100 PADERBORN
E-MAIL: ABO-SRZ@BONIFATIUS.DE

Die Termine der 2. Frauen- Bundesliga sowie der B-Juniorinnen-Bundesliga wurden bei der Anpassung des Rahmenterminkalenders nicht berücksichtigt. Hier hatten sich die betroffenen Vereine und die zuständigen Gremien bereits mehrheitlich für einen Abbruch der Saison ausgesprochen. Auf Grundlage dieses Meinungsbildes wird der Außerordentliche Bundestag des DFB am 25. Mai 2020 final über diese Empfehlung entscheiden.

Schiedsrichter-Ansetzungen

Das DFB-Präsidium hat dem Antrag zugestimmt, dass die derzeit praktizierte Landesverbands-Neutralität bei den Schiedsrichter-Ansetzungen in der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, der FLYERALARM Frauen-Bundesliga und den DFB-Pokal-Wettbewerben der Frauen und Herren bis zum Ende der Spielzeit 2019/2020 vom jeweils zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer ausgesetzt werden kann.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Michael Herz

Redaktion/Koordination:
Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,
Telefax 069/6788266, E-Mail info@dfb.de)

Preis pro Exemplar

| | |
|-----------------------------------|---------|
| ■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement) | € 12,00 |
| ■ Satzung und Ordnungen des DFB | € 20,00 |
| ■ Amtliche Fußballregeln | € 1,10 |

■ Philippka-Sportverlag GmbH & Co. KG, Rektoratsweg 36, 48159 Münster, www.fussballtraining.com

| | |
|--|---------|
| ■ DFB-Fachbuch-Reihe | |
| Verteidigen mit System | € 38,00 |
| Angreifen mit System | € 44,00 |
| Kinderfußball: Ausbilden mit Konzept 1 (Bambini, F- und E-Junioren) | € 32,00 |
| Kinder- und Jugendfußball: Ausbilden mit Konzept 2 (D- und C-Junioren) | € 38,00 |
| Jugendfußball: Ausbilden mit Konzept 3 (B- und A-Junioren) | € 38,00 |
| Sportpsychologie im Nachwuchsfußball (Mentale Fertigkeiten entwickeln und trainieren) | € 19,80 |

| | |
|---|---------|
| ■ DFB-DVD-Reihe | |
| Spielen und Üben mit Bambini | € 29,00 |
| Spielen und Üben mit F-Junioren | € 29,00 |
| Trainieren mit E- und D-Junioren | € 29,00 |
| Modernes Verteidigen (Doppel-DVD) | € 49,00 |
| Täuschungen | € 33,00 |
| Ballorientiertes Verteidigen | € 16,00 |
| Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining) | € 21,00 |
| Einzeltraining für Torwarte | € 18,50 |

| | |
|---|---------|
| ■ DFB-Fachzeitschriften | |
| fußballtraining (Jahres-Abonnement 12 Ausgaben) | € 58,80 |
| fußballtraining junior (Jahres-Abonnement 6 Ausgaben) | € 35,40 |

| | |
|--|---------|
| ■ BONIFATIUS GmbH, Karl-Schurz-Straße 26, 33100 Paderborn | |
| DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement) | € 15,00 |

| | |
|---|---------|
| ■ Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, | |
| Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen | |
| „Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“ | € 18,95 |